

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die 3. Gesundheitsmesse der
Verbandsgemeinde Wörrstadt am 24. Oktober 2026**

1. Veranstalter: Verbandsgemeindeverwaltung, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt

2. Anmeldung und Zulassung: Mit der Abgabe der Anmeldung verpflichtet sich der Anmeldende zur Beteiligung an der Ausstellung. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller für sich und die von ihm Beauftragten die Ausstellungsbedingungen als verbindlich an und verpflichtet sich, alle gesetzlichen, polizeilichen, baupolizeilichen Feuerschutz-, Unfallverhütung-, gewerbebehördlichen sowie sonstige Bestimmungen zu beachten und die Hausordnung des Veranstaltungsortes anzuerkennen. Da es sich um eine Gesundheitsmesse handelt, besteht absolutes Alkoholverbot während der Veranstaltung. Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Die Zulassung zur Ausstellung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung, wodurch ein Vertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter geschlossen wird. Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.

3. Standzuweisung / Standbesetzung: Die Auswahl der Aussteller und die Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Mehrfachangebote sollen vermieden werden. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen, die Standfläche zu verändern und die Ein- und Ausgänge in der Neubornhalle sowie Durchgänge zu verlegen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Ausstellungsdauer mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Vor dem offiziellen Ende der Gesundheitsmesse um 18.00 Uhr darf der Stand weder teilweise noch ganz geräumt werden. Die Gesundheitsmesse ist keine Verkaufsmesse, weshalb keine Produkte und Leistungen von den Ausstellern verkauft werden dürfen.

4. Untervermietung: Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unter zu vermieten oder für andere Firmen anzunehmen.

5. Auf- und Abbau: Der Aufbau der Stände erfolgt **am Freitag, den 23. Oktober**, von **14.00 Uhr bis 18.00 Uhr** und sollte dann beendet sein. In Ausnahmefällen, und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Veranstalter, ist ein Aufbau am Messetag ab 10:00 Uhr möglich. Der Abbau **findet am 24. Oktober 2026 direkt im Anschluss an die Messe statt** und muss an diesem Tag vollzogen werden. Die Abbauzeit erfolgt von **18.00 bis 20.00 Uhr**.

6. Messebetrieb: Die Ausstellungsfläche wird vom Veranstalter auf dem Hallenboden der Neubornhalle eingemessen und markiert. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe hinaus, muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Dann erfolgt eine Klärung vor Ort, um auch andere Messeaussteller nicht zu beeinträchtigen. Es wird dringend angeraten, alle Ausstellungsgegenstände mit Filz o.ä. zu unterkleben, um Schäden am Holzfußboden der Halle zu verhindern. Der Veranstalter kann Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch oder sonstige Mängel stört, verbieten und bei Nichtbeachtung den Stand ohne Regressansprüche schließen.

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert gelegt. Name und Anschrift des Ausstellers sind für jeden gut erkennbar am Stand anzubringen.

Präsentationen an den Messeständen müssen so erfolgen, dass weder visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände, noch Behinderungen auf den Gangflächen entstehen. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten mit Personal besetzt sein. Die Verteilung von Werbedrucksachen und die Ansprache von Besuchern sind nur innerhalb des Standes gestattet.

6. Brandschutzregelungen / Haftung für Schäden: Laut Brandschutzordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsgeräte feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierüber muss vom Aussteller geführt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen und dem Hallenboden, der mit Holzboden ausgelegt ist, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Der Standaufbau, die Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und müssen nach den allgemeinen Vorschriften und den technischen Richtlinien erfolgen. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung des Fußbodens, der Wände und Kabel etc. haftet der Aussteller. Ein entsprechender Nachweis auf durchgeführte und gültige BGV A 3 Prüfung bei Fremdgeräten sowie Zertifikate gemäß DIN 4102 1, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sind durch den jeweiligen Nutzer vorzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass die verwendeten Bodenbeläge der Brandschutzklasse 1 entsprechen müssen. Der Nachweis hierfür muss vom Aussteller geführt werden. Die Verwendung von Spiritus, Öl, Feuer, Gas oder Ähnlichem ist untersagt. An den Ständen dürfen sich keine gefüllten Behälter, wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden. Es gelten die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, v.a. für Unfallverhütung, Feuerschutz, Umweltschutz, Preisauszeichnung und Firmenbezeichnung.

7. Bewachung / Haftungsausschluss: Der Veranstalter empfiehlt, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich. Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messegegenstände auf eigene Kosten zu versichern.

8. Versicherungsschutz:

Die Standbetreiber und ihre Mitarbeitenden sind auf eigene Kosten selbst zu versichern. Seitens des Veranstalters ist kein Versicherungsschutz gegeben.

9.Reinigung: Die Ausstellungsstände sind besensauber zu übergeben. Der Aussteller sorgt für die Reinigung seiner Standfläche. Abfälle, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht in den Ausstellungshallen gelagert werden.

10.Ausstellungsverzeichnis: Der Veranstalter gibt ein offizielles Ausstellungsverzeichnis/ einen Flyer heraus. Das Ausstellungsverzeichnis enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, ggf. Anschrift und Standbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller obligatorisch.

11.Änderungen / Höhere Gewalt:

Aufgrund der aktuellen pandemischen Situation ist es uns nicht möglich, die Veranstaltung verbindlich zuzusagen. Sollte sich die gesamte Infektionslage bis dahin nicht entspannt haben, müssten wir die Gesundheitsmesse absagen und würden Sie selbstverständlich umgehend darüber in Kenntnis setzen.

Sollte die Ausstellung aus zwingenden Gründen auf einen anderen, als den vorhergesehenen Zeitraum, verlegt werden, so behalten die getroffenen Vereinbarungen auch für einen neuen Termin ihre Gültigkeit. Der Aussteller kann aus einer Verlegung des Ausstellungstermins oder einem Ausfall der Ausstellung keine Schadensersatzansprüche herleiten.

12.Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung: Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung die vorstehenden Bedingungen an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen sowie die noch in Form von Rundschreiben ergehenden Richtlinien genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen, den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von dem Veranstalter bestätigt werden.

13.Hausrecht: Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters und seinen Mitarbeitenden ist, zur Sicherheit aller, Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers sowie zur Schließung des Standes berechtigt.

14. Anmeldung: Durch die Anmeldung und die Rückgabe der Bestätigung dieser Ausstellungsbedingungen sind die Aussteller für die Gesundheitsmesse verbindlich angemeldet und sagen ihre Teilnahme somit schriftlich zu.

15. Bewachung, Haftung, Versicherung: Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbauzeiten. Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt keine Haftung für Schäden an Messegegenständen und an der Standausrüstung. Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messegegenstände auf eigene Kosten zu versichern.

16. Recht am eigenen Bild: Die Aussteller erteilen mit ihrer Unterschrift die Genehmigung, dass von ihnen und ihren Mitarbeitenden während der Veranstaltung Fotos erstellt werden, die auf der Homepage der VG Wörrstadt oder in der Presse verwendet werden dürfen.

17. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

**Susanne Schwarz Fenske, Generationenbeauftragte,
zuständig für die Organisation der Gesundheitsmesse
Wörrstadt, 20. Januar 2026**

**Bestätigung zur Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der 4.
Gesundheitsmesse der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt
am 24. Oktober 2026**

**Hiermit bestätige ich, dass ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die
Durchführung der 4. Gesundheitsmesse der Verbandsgemeinde Wörrstadt am
24.10.2026 zur Kenntnis genommen habe.**

Name: _____

Einrichtung: _____

Datum: _____ Unterschrift/Stempel: _____

(Ausstellerin / Aussteller)

Bitte senden Sie die Bestätigung mit Ihrem Anmeldebogen an:

Susanne Schwarz Fenske
Generationenbeauftragte
Verbandsgemeinde Wörrstadt
Zum Römergrund 2-6
55286 Wörrstadt
susanne.schwarz-fenske@vgwoerrstadt.de